

Die ausserordentliche Landsgemeinde in Hundweil den 3. März

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches
M o n a t s b l a t t.

Nro. 3.

M ä r z.

1833.

Bernunft genehmigt's künft'ig.

Mägeli.

552134
Die außerordentliche Landsgemeinde in Hundweil
den 3. März.

Wir haben im Jännerbogen dieser Zeitschrift, S. 2 ff., die Geschäfte bezeichnet, für welche diese außerordentliche Landsgemeinde einberufen wurde. Sobald die Verbreitung der dort erwähnten besondern Auflage des neuen Bundesentwurfs erfolgt war, fing sogleich eine Menge irriger Gerüchte, ärgerlicher Entstellungen und heillosen Aufhebungen gegen denselben an, unter dem Volke laut zu werden. Zuerst vernahm man das Märchen, nach Einführung dieser neuen Bundesverfassung werden die Landsgemeinden abgeschafft werden, und wirklich fand es in mehrern, vielleicht in allen Gemeinden Glauben. Sehr unwillig wurde die Bestimmung aufgenommen, daß ein einzelner Kanton 300 Mann stehende Truppen unterhalten dürfe; die Erinnerung an die Gräuel der Baseler Söldlinge lebte noch in frischem Andenken. Von anderer Seite her wurden die Artikel über die Wehrkräfte der Eidgenossenschaft dahin mißdeutet, daß es auf die Aufstellung eines stehenden Heeres von 40,000 Mann abgesehen sei. Das Pulvermonopol erhielt die gehässige Auslegung, daß man dem gemeinen Mann das

Pulver allmählig entziehen und ihn dadurch unfähig zum Widerstand gegen künftigen Raub der Freiheit machen wolle. Den heftigsten Widerspruch fand unstreitig die Aufstellung eines Bundesrathes, und „der König und seine vier Minister“ waren zum Stichworte einer großen Partei gegen den Bundesentwurf geworden. Wir dürfen die Reihe dieser Entstellungen und Lügen nicht weiter fortsetzen, um die heftige Aufregung begreiflich zu machen, die unter dem Volke herrschte. Sie mögen auch dem ruhigen Beobachter die Unfugen, zu denen die aufgeregten Leute sich hinreißen ließen, und die wir zu erzählen haben, verzeihlicher machen. Ob alle diese Lügen aus dem Volke selbst hervorgegangen, oder ob sie wirklich zum Theil von Innerrodten her und aus dem Kanton St. Gallen ins Volk geworfen worden seien, wagen wir nicht zu entscheiden. Gewiß ist nur, daß die Versammlungen auf dem Rosenberge (Appenz. Stg. 1833; S. 134,) anfangen, bedeutenden Eindruck bei unserm Volke zu machen. Aus den Landleuten wird ein gewisser Althauptmann Pfändler von Herisau als ein Mann bezeichnet, der besonders heftig zur Aufregung des Volkes mitgewirkt habe, die auch in Herisau, namentlich außer dem Dorfe, vielleicht am laute-
sten war.

Hier hatte den 27. März bei Andreas Preisig im Thal eine große Volksversammlung stattgefunden. Es wird behauptet, daß ungefähr 300 Mann zugegen gewesen seien. Ein gewisser Schuhmacher Zellweger führte das Präsidium, die Feder ein bevogteter Scheuß. Als Ergebnis dieser Versammlung kam dann folgende Zuschrift an Hrn. Landammann Nef zum Vorschein, die diesem den 1. März von sechs Abgeordneten überreicht wurde.

Mein Hochgeachteter und Wohlweiser Herr Landammann Nef!

Da den 27.ten Hornung eine große Versammlung statt gefunden hat, bis drey oder vierthalhundert Man, und noch reifer Überlegung, der Bundes Urkunden, und des Mandats, so gienge die absicht dahin, von der ganze Versammlung; daß Man 6. Mittglieder, aus ihrer mitte zuerwählen, um zum Hoch-

geachten Wohlweisen Herr Landammann Räf zugehen, und ihm dasjenige Schriftlich zueröffnen, was diese Versammlung einstimmig beschloßen habe, daß an der Bevorstehenden Lands-Gemeind, soll Ermehret werden, wegen der Bundes-Urkunden. Erstes daß erste Mehr solle dahin gehen, um Annahm.

Daß zweyte um Verwerfung,

drittes, sollte aber daß nicht geschehen, so solle Gemehret werden, ob wir bey unsere Alte rechte und Freyheite verbleibe wolle, die wir bisanhin gehabt habe.

viertes, oder ob wir in eine Abänderung eintrette wolle oder nicht.

Wir hoffen also, daß unser Hochgeachte, und Wohlweise Herr Landes-Vater, und sammtliche Hochgeachte und Hochgeehrteste Herren, es wohl beherzige, und Prüfen werden, damit Ruh und Ordnung, nicht gestöhrt, und unsere Hochgeachtete und Hochgeehrste Herren, und daß liebe Landfolk, daß allgemeine Wohl des Vaterlands beförderet werde.

Wir bitten den Allmächtigen Gott, mit dem Beystand seines Werthen Heiligen Geistes, daß wir, daaß allgemeine Wohl des Vaterlands, und daß Köstliche Kleinod, wo wir von unsere Fromme Väter ererbt habe, noch viele Jahr für uns und unsere Nachkommende beyhalten und genießen können, Wir empfehle uns, in Ihre Hohe Gunst, als getreue und Freye Landes-Brüder!

Peter Zellweger Schuster

Balentin Metler außer derbleiche

Andreas Preißig im Thal

Hs Jacob Keller sum

Bartholeme Schweizer auf Buchen.

Johanes Schläpfer in storzennegg *)

(Der Beschluß folgt.)

*) Man hat zuweilen auf diese Adresse hinweisen wollen, als sei durch dieselbe dem 2. Art. des Landbuchs entsprochen worden, und den hier aufgestellten gesetzlichen Bedingungen, um die Bestätigung des alten Landbuchs an die Landsgemeinde zu bringen, Genüge ge-